



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für Polizei  
Stab/Rechtsdienst  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

per Mail an:  
[stab-rd@fedpol.admin.ch](mailto:stab-rd@fedpol.admin.ch)

Basel, 21. August 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2013**

#### **Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Kreisschreiben vom 26. Juni 2013 von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst eine Verbesserung beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen durch eine Teilrevision des Waffengesetzes und weiteren dazu notwendigen gesetzlichen Anpassungen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht birgt die Verknüpfung von verschiedenen Datenbeständen immer eine Missbrauchsgefahr. Daher ist in der Praxis technisch sicherzustellen, dass kein Missbrauch betrieben werden kann (beispielsweise durch entsprechende technische Nachverfolgbarkeit der Abfragen).

Die AHVN13, die als Identifizierungsmerkmal verwendet wird, sollte ursprünglich die Koordination im Bereich der sozialen Sicherheit erleichtern. Durch die multiple Verwendung und dadurch entstehende mögliche Verknüpfung stellt diese Datenbearbeitung ein wachsendes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger dar.

Gemäss Art. 179k lit. d, e und f des MIG sollen die Daten des Informationssystems Vereins- und Verbandsadministration (WAdmin) der Alters- und Hinterlassenenversicherung, den Steuerverwaltungen sowie der PostFinance mitgeteilt werden. Warum dem so sein soll, ist nicht ersichtlich.

Bei VOSTRA-Abfragen müssen auch bereits gelöschte Einträge ersichtlich sein, da diese Rückschlüsse auf die potentielle Gefahr einer Person zulassen.

In praktischer Hinsicht ist zu bedenken, dass der Konsum von Betäubungsmitteln – der als Grund für einen Waffeneinzug oder für eine Verweigerung der Waffenherausgabe gelten kann – bis dato mit einer «personifizierten Bestrafung» der konsumierenden Person geahndet wird. Künftig je-

doch mittels anonymisierten Bussen bestraft wird, so dass die bestraften Personen bei Onlineabfragen in Waffenregistern nicht (mehr) in Erscheinung treten werden.

Die Einführung der Versichertennummer als Personenidentifikator (anstelle des manuellen Abgleichs der Daten über die Personalien) ist nur dann sinnvoll, wenn alle im Strafregister registrierten Personen über eine Versichertennummer verfügen (vgl. erläuternder Bericht, S. 11).

Bereits heute sind in den kantonalen Waffenregistern noch nicht alle registrierungspflichtigen Feuerwaffen registriert sind (vgl. erläuternder Bericht, S. 12 f.). Dieser Umstand sowie die geplante Pflicht zur Nachregistrierung des Privatbesitzes (und zwar anknüpfend an den Besitz, nicht an das Eigentum) werden bei den kantonalen Waffenbüros zu einem Zusatzaufwand führen.

Die Erhebung einer Busse für die vorsätzliche Unterlassung der neu geschaffenen Meldepflicht gemäss Art. 42a Abs. 1 WG ist dennoch abzulehnen; könnte sie doch zahlreiche Personen davon abhalten, ihre Waffen nachregistrieren zu lassen, was nicht dem Sinn und Zweck der geplanten Gesetzesänderung, namentlich der Erhöhung der Sicherheit, entspricht. Zudem wird es schwierig sein, den Nachweis der vorsätzlichen Begehung zu erbringen.

In den letzten Jahren sind vermehrt gefährliche Laserpointer, die zu Augen- und Hautschäden führen können, in Umlauf gekommen und zur missbräuchlichen Anwendung gelangt. Besonders über das Internet werden solche Laser, die in Europa und in der Schweiz nicht zugelassen sind, angeboten. Wir regen deshalb an, Laserpointer mit einer Stärke von mehr als 1mW explizit in Art. 4 Abs. 1 des Waffengesetzes als Waffen aufzunehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin